

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Ulla Jelpke, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/1269 –

Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, die Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, und die unionsgeführten Bundesländer beabsichtigen, die Einbürgerung mit Hilfe neuer gesetzlicher Regelungen auf Bundes- oder Länderebene zu erschweren. Die Debatte um die Einführung von verpflichtenden Staatsbürgerkursen, Wissens- und Wertetests etc. ist von einem tiefen Misstrauen gegenüber Migrantinnen und Migranten geprägt, welches der Leiter des Deutschen Menschenrechtsinstituts, Heiner Bielefeldt, als „besondere Skepsis“ gegenüber Menschen mit muslimischen Hintergrund bezeichnet. Nach seiner Auffassung zeige sich an der Einbürgerungspolitik eines Staates „das Selbstverständnis einer Gesellschaft: ihre Weltoffenheit, ihr Umgang mit kultureller Differenz, das Ernstnehmen der eigenen Verfassungsprinzipien und die Bindung an menschenrechtliche Normen“ (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_shop.php/_c-488/_nr-49/i.html).

Eine Verschärfung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Bezug auf die Einbürgerung von Jugendlichen sieht ebenfalls der am 3. Januar 2006 vorgelegte Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vor.

Es ist davon auszugehen, dass mit einer nochmaligen Erhöhung der Einbürgerungshürden sich der seit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahr 2000 abzeichnende Trend zu sinkenden Zahlen der Einbürgerungen beschleunigen wird. Seit 2000 ist die Zahl von ca. 186 000 auf 127 000 Einbürgerungen im Jahr 2004 gesunken.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die politische und fachliche Diskussion über die Einführung von neuen Einbürgerungsvoraussetzungen, wie z. B. verpflichtenden Staatsbürgerkursen, Wissens- und Wertetests, ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Debatte zu diesem Thema wird zwischen Bund und Ländern erstmals im Rahmen der Innenministerkonferenz am 4./5. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen geführt. Die Vor-

schläge zur Änderung des Einbürgerungsverfahrens müssen sich dabei an ihrem Beitrag zu einer gelingenden Integration messen lassen. Rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer sollen auch ermutigt werden, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben. Jedoch müssen auch eigene Anstrengungen der Einbürgerungsbewerber in der derzeitigen Diskussion gefordert werden.

1. Plant die Bundesregierung im Rahmen der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK) vom 3. bis 5. Mai 2006 bzw. auf der Vorkonferenz der Staatssekretäre und Staatsräte vom 24. bis 25. April, die bundesweite Einführung
 - a) eines Sprachtests,
 - b) eines Staatsbürgerschaftskurses,
 - c) eines Eides auf die Verfassung,
 - d) eines Wissens- und Wertetestsals Voraussetzung einer Einbürgerung vorzuschlagen und auf eine einheitliche Beschlussfassung der Bundesländer hinzuwirken?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen eigenen Beschlussvorschlag bei der Innenministerkonferenz am 4./5. Mai 2006 zu den genannten Punkten einzubringen.

2. Welche Änderungen in der Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsgesetz plant die Bundesregierung in dem Fall, dass sich die Bundesländer auf der nächsten IMK nicht auf ein einheitliches Vorgehen bei der Einbürgerung einigen können?

Werden diese Änderungen

 - a) den Besuch eines Staatsbürgerschaftskurses,
 - b) die Ablegung eines Sprachtests,
 - c) die Ablegung eines Eides auf die Verfassung,
 - d) die Absolvierung eines Wissens- und Wertetestsals Voraussetzung einer Einbürgerung umfassen?

Wenn ja, bitte die jeweiligen Änderungen begründen.

Die Bundesregierung wartet zunächst das Ergebnis der Innenministerkonferenz ab, bevor sie über das weitere Vorgehen entscheidet.

3. Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber leben in der Regel acht Jahre rechtmäßig in Deutschland, bevor sie einen Antrag stellen können. Aus welchem Grund sieht die Bundesregierung es als notwendig an,
 - a) zusätzliche Voraussetzungen für eine Einbürgerung zu schaffen,
 - b) diese Menschen auf ihre innere Haltung zum Grundgesetz zu überprüfen,
 - c) diese Menschen auf ihr Wissen über Politik und Gesellschaft in einer Art Quiz zu überprüfen, wie es der hessische Wissens- und Wertetest vorsieht?

Die Diskussion über weitere notwendige Einbürgerungsvoraussetzungen ist noch nicht abgeschlossen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis über das Gutachten zur Vereinbarkeit des Gesprächsleitfadens für die Einbürgerungsbehörden des Landes Baden-Württemberg mit dem Völkerrecht von Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum und Dr. Volker Röben vom 2. März 2006?

Wenn ja, teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung der Studie, dass der baden-württembergische Gesinnungstest bzw. die entsprechende Verwaltungsvorschrift gegen Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 5 der Rassendiskriminierungskonvention (CERD) verstoßen, und welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um den Missstand eines völkerrechtswidrigen Leitfadens des Landes Baden-Württemberg zu beseitigen?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Gutachten, die von anderen Stellen in Auftrag gegeben worden sind und das Verwaltungshandeln eines Landes betreffen.

5. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zum Vorstoß Hessens auf der IMK ein, mit einem 100 Fragen umfassenden „Wissens- und Wertetest“ bundesweite Standards für die Einbürgerung zu schaffen, obwohl bisher nicht ausreichend geklärt ist, ob der Test gegen das Grundgesetz bzw. ebenso wie der Leitfaden in Baden-Württemberg gegen das Völkerrecht verstößt?

Die Bundesregierung nimmt zu Ländervorschlägen, die auf der Innenministerkonferenz erörtert werden sollen, vorab keine Stellung.

6. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Direktors des Deutschen Menschenrechtsinstituts Dr. Heiner Bielefeldt, dass der Staat die innere Einstellung der Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber nicht durch einen Test überprüfen darf, ohne in eine „inquisitorische Verdachtslogik zu geraten, die weder mit der Würde der betroffenen Menschen noch mit den Prinzipien des Rechtsstaats vereinbar sind“?
- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Gesinnungstests wie in Baden-Württemberg gegen Artikel 18 GG verstoßen, weil das bloße Haben einer Meinung solange keine Gefahr für die freiheitlich demokratische Ordnung ist, solange sie sich nicht in konkreten Handlungen äußert, die gegen diese Ordnung gerichtet sind?

Wenn nein, bitte begründen.

Die Bundesregierung gibt zu einzelnen wissenschaftlichen Abhandlungen keine Stellungnahme ab.

7. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Datenschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, Peter Zimmermann, dass mehrere Fragen des Leitfadens „datenschutzrechtlich unzulässig“ seien, da die Gefahr bestehe, dass mit solchen Fragen unzulässig Daten über höchst intime Vorstellungen der Bewerber erfasst werden?
- b) Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf gegeben?
Wenn nein, bitte begründen.

Adressat des Datenschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg ist das betreffende Land, das das Staatsangehörigkeitsgesetz als eigene Angelegenheit ausführt.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Menschenrechtsorganisationen wie Pro Asyl, die die Streichung der Einbürgerungserleichterung für Jugendliche zwischen 16 und 23 Jahren ohne festes Einkommen – wie im Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 3. Januar 2006 vorgeschlagen – als integrationsfeindlich bezeichnen, weil damit Jugendliche zur Aufgabe des Studiums bzw. ihrer Ausbildung gezwungen würden, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen?

Die Bundesregierung weist die Auffassung, dass die Streichung der Privilegierung jugendlicher Ausländer in § 10 Abs. 1 Satz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) integrationsfeindlich sei, entschieden zurück. Die geltende Rechtslage privilegiert jugendliche Ausländer, die keinerlei Anstrengungen unternehmen, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz anzunehmen. Nach der in Artikel 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vorgesehenen Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes behalten dagegen Jugendliche der genannten Altersgruppe ihren Einbürgerungsanspruch, wenn sie wegen mangelndem Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot oder schwieriger Berufssituation staatliche Leistungen beziehen. Denn sie fallen dann unter die allgemeine Ausnahmeregelung des nicht zu vertretenden Grundes nach § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG. Die Abschaffung der bisherigen Privilegierung ist daher im Gegenteil sogar integrationsfördernd.

9. Wie viele Anträge auf Einbürgerung sind seit dem 1. Januar 2000 gestellt und nach welchen Rechtsgründen bewilligt worden (bitte jeweils nach Jahren, Rechtsgründen und Bundesländern getrennt auflisten)?

Statistische Daten werden nur zu den in § 36 Abs. 2 StAG geregelten Erhebungsmerkmalen erhoben. Da keine Daten zu Einbürgerungsanträgen erfasst werden, sind Angaben weder zu den Antragszahlen noch zu den Gründen abgelehnter Anträge möglich.

Angaben zur Einbürgerungsstatistik für das Jahr 2005 liegen derzeit noch nicht vor. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt insoweit auf dem derzeit möglichen Erkenntnisstand.

Seit 2000 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 787 217 Einbürgerungen vorgenommen. Rund 86 Prozent aller Einbürgerungen waren davon Anspruchseinbürgerungen. Die Einbürgerungen verteilten sich statistisch wie folgt auf die Bundesländer und Jahre:

| Bundesland | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | Insgesamt |
|----------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|-----------|
| BW | 29 057 | 28 112 | 22 868 | 19 454 | 16 068 | 115 559 |
| BY | 20 610 | 19 922 | 17 090 | 14 641 | 13 225 | 85 488 |
| BE | 6 730 | 6 270 | 6 700 | 6 626 | 6 509 | 32 835 |
| BB | 424 | 434 | 411 | 314 | 286 | 1 869 |
| HB | 2 083 | 1 857 | 1 936 | 1 656 | 2 040 | 9 572 |
| HH | 8 640 | 9 832 | 7 731 | 6 732 | 4 840 | 37 775 |
| HE | 20 441 | 18 924 | 17 421 | 17 246 | 15 027 | 89 059 |
| MV | 295 | 287 | 301 | 289 | 396 | 1 568 |
| NI | 15 427 | 14 693 | 12 838 | 11 655 | 10 998 | 65 611 |
| NW | 65 744 | 60 566 | 49 837 | 44 318 | 40 060 | 260 525 |
| RP | 7 338 | 7 714 | 7 445 | 6 898 | 6 564 | 35 959 |
| SL | 1 833 | 1 235 | 1 287 | 1 473 | 1 236 | 7 064 |
| SN | 455 | 547 | 498 | 492 | 486 | 2 478 |
| ST | 461 | 447 | 482 | 447 | 386 | 2 223 |
| SH | 5 639 | 5 123 | 5 128 | 4 310 | 4 660 | 24 860 |
| TH | 312 | 357 | 354 | 300 | 351 | 1 674 |
| v. Ausland | 1 199 | 1 778 | 2 220 | 3 880 | 4 021 | 13 098 |
| Insgesamt | 186 688 | 178 098 | 154 547 | 140 731 | 127 153 | 787 217 |
| Davon: Anspruchs- einbürg. | 157 389 | 154 636 | 133 183 | 121 284 | 109 731 | 676 223 |

10. Wie viele Anträge auf Einbürgerung sind seit dem 1. Januar 2000 aus welchen Rechtsgründen abgelehnt worden (bitte jeweils nach Jahren, Rechtsgründen und Bundesländern getrennt auflisten)?

Ablehnungen von Anträgen werden statistisch nicht erfasst. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Wie viele Anträge auf Einbürgerung sind in Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2006 aufgrund der Beantwortung der Fragen des Gesprächsleitfadens (so genannter Muslimtest) abgelehnt worden?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

12. Bei wie vielen Anträgen auf Ermessungseinbürgerung und der Einbürgerung von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger wurde seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte von der Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen (§ 8 Abs. 2 StAG)?

Die Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist eine eigene Angelegenheit der Länder (Artikel 83 GG). Der Bundesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

13. In welchen Bundesländern werden Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt angerechnet, um die Voraussetzung einer Anspruchseinbürgerung (§ 10 StAG) zu erfüllen?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. In welchen Bundesländern ist bei der Beantragung einer Anspruchseinbürgerung bzw. einer Ermesseneinbürgerung eine soziale Absicherung u. a. auch für das Alter für die vorausgesetzte Unterhaltsfähigkeit erforderlich?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben aus den Ländern vor. Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

15. Teilt die Bundesregierung die im 6. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland geäußerte Meinung der damaligen Beauftragten der Bundesregierung, Marieluise Beck, dass die Praxis in einigen Bundesländern, bei der Anspruchseinbürgerung einen Nachweis der Alterssicherung zu verlangen, mit der gesetzlichen Regelung und der Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsgesetz nicht zu vereinbaren ist?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann beabsichtigt die Bundesregierung dies klarzustellen?

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG ist Voraussetzung für die Anspruchseinbürgerung, dass der Einbürgerungsbewerber den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann. Weitergehende Voraussetzungen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften nicht. Der Gesetzeswortlaut ist eindeutig und bedarf keiner Klarstellung.

16. Wie viele Einbürgerungen wurden seit 1. Januar 2000 im Nachhinein wieder aberkannt (bitte jeweils getrennt nach Jahren, Bundesländern und Grund der Aberkennung auflisten)?

Eine Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit ist mit Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar. Soweit mit der Frage die Rücknahme von Einbürgerungen nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder angesprochen werden soll, liegen der Bundesregierung für den genannten Zeitraum keine Angaben vor. Seit dem Jahre 2002 bis Oktober 2005 sind nach Arbeitsstatistiken der Länder insgesamt 84 Einbürgerungen bestandskräftig zurückgenommen worden. Das sind 0,02 Prozent der Einbürgerungen in diesem Zeitraum.

17. Bei wie vielen Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention wurde seit dem 1. Januar 2000 nach der Beantragung einer Einbürgerung ein Verfahren zum Widerruf der Flüchtlingsanerkennung eingeleitet?

Bei wie vielen dieser Personen wurde die Flüchtlingsanerkennung widerrufen (bitte die Angaben nach Bundesländern und Herkunftsländern der Personen getrennt angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechend der Frage aufgeschlüsselten Daten vor. Sie weist darauf hin, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter den Voraussetzungen des § 73 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zur Durchführung eines Widerrufsverfahrens verpflichtet ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Einbürgerung beantragt worden ist.

18. Teilt die Bundesregierung die Forderung der ehemaligen Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, Marieluise Beck, von einem einbürgerungsrechtlichen Widerruf der Flüchtlingsanerkennung abzusehen, da entweder bei vielen Flüchtlingsgruppen die notwendige Ausbürgerung im Herkunftsstaat auf kaum zu überwindende Hindernisse stößt bzw. eine Mehrstaatigkeit aufgrund des automatischen Verlusts der Staatsangehörigkeit im Falle einer Einbürgerung bei irakischen Staatsangehörigkeiten überhaupt nicht drohen kann?

Die Bundesregierung verweist zunächst auf die Antwort auf die vorhergehende Frage. Der Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und das Einbürgerungsverfahren sind grundsätzlich voneinander unabhängig. Die Einbürgerungsbehörde hat jedoch nach § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG zu beachten, dass bereits während des Widerrufsverfahrens die Verbindlichkeit der Anerkennung entfällt, so dass die Einbürgerungsbewerber sich nicht auf die mit der Asylberechtigung bzw. Flüchtlingseigenschaft verbundenen Privilegierungen (z. B. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG berufen können).

19. Bei wie vielen Einbürgerungen wurde aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs die Frist von acht auf sieben Jahre verkürzt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben aus den Ländern vor. Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

20. a) Teilt die Bundesrepublik Deutschland die Kritik vieler Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber, dass die Verfahrensdauer der Antragsbearbeitung unverhältnismäßig lange ist – die ehemalige Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration spricht davon, dass fünf Jahre keine Seltenheit darstellen?

Der Bundesregierung liegen zur Dauer der Einbürgerungsverfahren keine belastbaren Zahlen aus den Ländern vor. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sind insbesondere längere Einbürgerungsverfahren auf Schwierigkeiten bei der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit zurückzuführen.

- b) Welche gesetzlichen Schritte plant die Bundesregierung, um die Verfahrensdauer in erheblichen Umfang zu reduzieren?

Gesetzliche Regelungen können Schwierigkeiten bei der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit, die dem ausländischen Staat nach dessen Recht obliegt, nicht beseitigen.